



**SKI-CLUB WIL**

Dein polysportiver Verein

**STATUTEN**

**SKI-CLUB WIL**

**(SCW)**

**MITGLIED**

**OSTSCHWEIZER SKIVERBAND**

**UND SWISS-SKI**

**Oktober 2018**

## **STATUTEN DES SKI-CLUB WIL**

Der Einfachheit halber wird bei allen Personen- und Ämterbezeichnungen, unabhängig davon, ob es sich um Frauen oder Männer handelt, die männliche Form verwendet.

### **1. Name und Sitz**

Art. 1

Der Ski-Club Wil ist ein seit dem 31. Oktober 1935 bestehender Verein nach Schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club Wil hat Sitz in Wil.

Art. 2

Der Ski-Club Wil gehört dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Ostschweizer Skiverband (OSSV) an. Der Ski-Club Wil ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und dem OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

### **2. Zweck und Ziele**

Art. 3

Der Ski-Club Wil bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports, von polysportiven Aktivitäten sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Die Ziele des Ski-Club Wil sind folgende:

- a. Förderung der Schneesportarten
- b. Vermitteln der Freude am Wintersport
- c. Durchführung von polysportiven Aktivitäten
- d. Förderung der Kameradschaft

Art. 5

Der Ski-Club Wil erreicht seine Ziele unter anderem durch folgende Aktivitäten:

- Schneesportkurse
- Durchführung von Schneesportanlässen
- Veranstalten von geselligen Anlässen
- Konditions- und Fitnesstrainings
- Regelmässige Herausgabe von Vereinsinformationen

### **3. Mitgliedschaft**

Art. 6

Mitglieder des Ski-Club Wil sind:

- a. Jugendorganisation JO
- b. Junioren
- c. Aktive
- d. Freimitglieder / 40 Jahre Mitgliedschaft
- e. Ehrenmitglieder

#### Art. 7

Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski und OSSV sind sie nicht beitragspflichtig.

#### Art. 8

Junioren sind Vereinsmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS bis sie das 20. Altersjahr vollendet haben.

#### Art. 9

Aktive sind Vereinsmitglieder, die das 20. Altersjahr (oder Jahrgang gemäss FIS) zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

#### Art.10

Freimitglieder sind Clubmitglieder mit Eintritt vor dem 30. April 1977, die Swiss Ski seit mehr als 40 Jahren angehören (ohne die Jahre als JO-Mitglied). Sie zahlen auch zukünftig keinen Mitgliederbeitrag an Swiss Ski. Die Freimitglieder werden auf Antrag des SCW von Swiss-Ski zum Swiss-Ski Freimitglied ernannt.

40 Jahre Mitgliedschaft: Ab 1. Mai 2017 gibt es keine neuen Freimitglieder mehr (Entscheid DV vom 25. Juni 2016). Unser Ski-Club kann aber Mitglieder, die seit 40 Jahren Swiss Ski angehören (ohne die Jahre als JO-Mitglied) melden. Diese Mitglieder erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben formal in der gleichen Mitgliederkategorie (Aktiv/Passiv) wie bisher.

#### Art. 11

Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, die sich um den Ski-Club Wil besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Sie bezahlen nur den Beitrag an Swiss-Ski und den OSSV und sind vom Mitgliederbeitrag des Ski-Clubs Wil befreit.

#### Art. 12

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Anmeldung erfolgt über das offizielle Anmeldeformular des SCW. Jedes Vereinsmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied von Swiss-Ski und OSSV.

#### Art. 13

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ski-Club Wil trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise schadet, kann durch einen Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.

#### Art. 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. Eine Austrittserklärung aus dem Verein ist dem Vorstand bis spätestens zum Datum der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Nach dem Datum der Hauptversammlung ist der Mitgliederbeitrag geschuldet. Der Austritt erfolgt per sofort. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.

#### Art. 15

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski-Clubs Wil werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliederbeitrag für den Ski-Club Wil, den Verbandsbeiträgen sowie für Publikationen von Swiss-Ski.

#### Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Ski-Clubs Wil haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 17

Als Ausweis der Mitgliedschaft gilt die von Swiss-Ski ausgestellte Mitgliederkarte.

### 4. Gönner

#### Art. 18

Personen, die sich für Vereinszwecke interessieren oder die den Ski-Club Wil unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie sind zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen berechtigt. Sie geniessen keine Verbandsvorteile und haben nur Stimmrecht bei vereinsinternen Abstimmungen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag.

### 5. Organe

#### Art. 19

Die Organe des Ski-Clubs Wil sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 20

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club Wil. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

#### Art. 21

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- b. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, der Jahresrechnung, des Budgets, des Berichts der Revisoren sowie Erteilung der Décharge
- c. Genehmigung von Statutenänderungen
- d. Genehmigung der Aufnahme von Mitgliedern
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresprogramms
- h. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden
- i. Auflösung des Vereins

#### Art. 22

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Ski-Clubs Wil anwesend sind. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahl und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für die Auflösung des Clubs.

#### Art. 23

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

#### Art. 24

Der Vorstand des Ski-Clubs Wil besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Im Vorstand sind mindestens die folgenden Funktionen besetzt:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Technischer Leiter
- d. Aktuar
- e. Kassier

#### Art. 25

Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Clubs Wil. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

#### Art. 26

Es werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die erfolgten Kontrollen. Zudem beantragen sie der Mitgliederversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

### **6. Verschiedenes**

#### Art. 27

Das Rechnungsjahr des Ski-Clubs Wil dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni

#### Art. 28

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim OSSV zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Stadt Wil zur Förderung des Sports in der Stadt, insbesondere des Schneesports.

Art. 29

Die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Haftung des Ski-Clubs Wil und seiner Leiter ist ausgeschlossen. Persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache jeder einzelnen Person. Der Verein empfiehlt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

Art. 30

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Ski-Clubs Wil vom 26. Oktober 2018 genehmigt. Damit sind diejenigen vom 6. November 1981 und alle seither vorgenommenen Änderungen ausser Kraft gesetzt.

Wil, 26. Oktober 2018

## Ski-Club Wil

---



Markus Böni

Präsident



Pascal Wiesli

Aktuar

Muri bei Bern, 21. November 2018

## Swiss-Ski

---



Dr. Urs Lehmann

Präsident



Markus Wolf

Geschäftsführer

Diese Statuten wurden von Swiss-Ski am 21.11.2018 genehmigt.